Satzung
der Gemeinde Tacherting
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS)
Vom 23.11.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Tacherting folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2) Als Gebühren werden erhoben:
   a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
   b) Bestattungsgebühren (§ 5) und
   c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

1) Gebührenpflichtiger ist, wer
   a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
   b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
   c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
   d) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
   a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Tacherting,
   b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für:

		pro Jahr	**pro Nutzungsdauer**
a)	eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	82,00 €	1.230,00 €,
b)	eine Einzelgrabstätte für Kinder unter 10 Jahren	82,00 €	574,00 €,
c)	eine Einzelgrabstätte für Kinder über 10 Jahren	82,00 €	1.230,00 €,
d)	eine Doppelgrabstätte (mit zwei Grabstellen)	139,00 €	2.085,00 €,
e)	eine Familiengrabstätte (mit vier Grabstellen)	207,00 €	3.105,00 €,
f)	eine Urnenerdgrabstätte	79,00 €	553,00 €,
g)	eine Urnenwand- oder Urnenstelengrabstätte	91,00 €	637,00 €,
h)	eine Urnenerdgrabstätte anonym	77,00 €	539,00 €,
i)	eine Urnenerdgrabstätte halb anonym	82,00 €	574,00 €.

2) Bei der **erstmaligen Nutzung** einer Grabstätte werden **zusätzlich** folgende Gebühren erhoben:

	einmalig
Gebühr für Grabplatten bei Urnennischen (bei Urnenwand- oder Urnenstelengrabstätten)	128,00 €,
Gebühr für Schrifttafeln bei halb anonymen Urnengrabstätten	95,00 €.

3) Eintretende Gebührenänderungen werden nicht nachberechnet, bzw. vergütet.

4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für weitere fünf, zehn oder fünfzehn Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c).

§ 5 Bestattungsgebühren

1) Die Gebühr für die **Grabherstellung** beträgt:

a)	für das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Normallage)	433,00 €,
b)	für das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Tieflage)	473,00 €,
c)	für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes oder einer Urnennische	248,00 €.

2) Die Gebühr für den **Beerdigungsdienst** beträgt:

a)	für den Leichenträger bei Beerdigung (je Träger)	28,00 €,
b)	für den Leichenträger bei Beisetzung oder Überführung (je Träger)	23,00 €,
c)	für den Träger bei Urnenbeisetzung (je Träger)	17,00 €,
d)	für das Abtragen und Herrichten eines Grabhügels nach der Bestattung	85,00 €,
e)	für das Verlegen von Grabplatten nach einer erfolgten Bestattung	34,00 €.

3) Die Gebühr für die **Exhumierung und Umbettung** beträgt:

a)	für das Öffnen und Schließen eines Grabes anlässlich und inkl. einer Exhumierung (innerhalb des Friedhofs)	633,00 €,
b)	für die Beisetzung in einem Grab nach Exhumierung von und nach anderen Orten	503,00 €.

4) Die Gebühr für den **Überführungsraum** beträgt:

a)	für die Benutzung des Überführungsraums	96,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 25,00 €.
2) Für die Erstellung des Bestattungsbescheides wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Tacherting vom 10.07.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2004 außer Kraft.

Tacherting, den 23.11.2018

Johann Hellmeier
Erster Bürgermeister

Bayern · Gemeinde Tacherting